

Before the undersigning Notary . . . . . appeared:

Mr/Ms . . . . .,

born on . . . . .,

address: . . . . .,

identified by . . . . .

The person appearing declared:

I hereby grant a general power of attorney to A (date of birth, address). He/she is authorised to act on my behalf either in court or out of court vis-à-vis anyone and in all cases admissible under the law.

My agent is exempted from the restrictions imposed by Sec. 181 German Civil Code, i. e. he/she may enter into legal transactions both in my name and with either himself/herself or as agent of a third party.

My agent is authorised to grant sub-power of attorney for specific kinds of transactions or for individual transactions, not, however, under exemption from the restrictions imposed by Sec. 181 German Civil Code.

This power of attorney shall remain valid beyond my death until it is revoked by my heirs. The agent is entitled to request one official copy of this deed. Further official copies shall be issued to him/her only upon my explicit instruction. *Alt:* Up to three further copies may be issued to him/her at any time, even after my death, upon request, but with the restriction that the notary may not issue any further copies after becoming aware of the revocation of the power of attorney by me or my heirs. I have been advised by the acting notary on the significance of this power of attorney, in particular that granting of powers of attorney is a matter of trust. The notary has further advised me that this power of attorney is revocable at any time and that it is necessary to ensure that all official copies of the power of attorney are released by the agent in case of revocation.

Read out aloud, approved and signed:<sup>9</sup>

**Schrifttum:** → Form. I.37; sowie *Schippers*, Organvertretende Generalvollmachten, DNotZ 2009, 353 ff.

### Anmerkungen

**1.** Die Generalvollmacht ist grds. formfrei (§ 167 Abs. 2 BGB). Wegen der zahlreichen Spezialvorschriften, die entgegen der Regel des § 167 Abs. 2 BGB eine bestimmte Form der Bevollmächtigung vorschreiben (→ Form. I.37 Anm. 1), ist eine notarielle Beurkundung jedoch zu empfehlen, damit die Vollmacht umfassende Gültigkeit erlangt. Nach § 492 Abs. 4 S. 2 BGB befreit iÜ lediglich die notariell beurkundete Vollmacht von der Notwendigkeit, bei Verbraucherdarlehensverträgen die Pflichtangaben des § 492 Abs. 1 u. 2 BGB auch in die Vollmachtsurkunde aufzunehmen. Zu Besonderheiten bei der Vollmacht zum Erwerb und zur Veräußerung von Grundstücken → Form. I.41.

Nach umstrittener Rspr. des BGH (BGH DNotZ 1977, 119; 2003, 147 (148)) soll der Geschäftsleiter einer juristischen Person seine Befugnis nicht im Ganzen durch einen Vertreter ausüben lassen und folglich auch keine Generalvollmacht erteilen können. Zu Recht krit. dazu *Schippers* DNotZ 2009, 353 ff. mit umfangreichen Vorschlägen für auch aus Rechtsprechungssicht zulässige organvertretende Vollmachten. Zu beachten ist jedoch, dass auch nach der neueren Rspr. in Betracht kommt, eine solche (unzulässige)

Generalvollmacht als Generalhandlungsvollmacht nach § 54 HGB auszulegen bzw. sie in jene umzudeuten (BGH DNotZ 2003, 147 (148); 2012, 223; KG BeckRS 2011, 25).

Hingegen kann ein GbR-Gesellschafter auch einen Nichtgesellschafter durch Generalvollmacht für Angelegenheiten der Gesellschaft bevollmächtigen, OLG Frankfurt a.M. 20 W 145/19, wobei die Vollmacht nicht einmal die ausdrückliche Ermächtigung enthalten muss, den Vollmachtgeber als Gesellschafter der GbR zu vertreten. Die Änderungen des GbR-Rechts, insbesondere die Eintragung der Vertretungsregelungen in das GbR-Register, ändern der Möglichkeit der rechtsgeschäftlichen Bevollmächtigung nichts, solange der Gesellschafter die organschaftliche Vertretungsbefugnis behält.

**2.** § 181 BGB enthält zwei Verbote, von denen Befreiung erteilt werden kann: *Erstens* das Verbot von In-Sich-Geschäften und *zweitens* das Verbot der Mehrfachvertretung. Es kann sinnvoll sein, die Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB nicht pauschal zu erteilen, sondern entsprechend den beiden Alternativen des § 181 BGB zu differenzieren.

Die einem Ehegatten unter Befreiung von § 181 BGB erteilte Generalvollmacht berechtigt diesen auch zur Abgabe einer Zustimmungserklärung nach §§ 1365, 1369 BGB (Müller ZNotP 205, 419).

**3.** Im Hinblick auf das besondere Vertrauensverhältnis, dass die Erteilung einer Generalvollmacht voraussetzt, ist es in der Regel nicht empfehlenswert, die Erteilung einer Untervollmacht auch in der Form einer Generalvollmacht zu gestatten. Zur Untervollmacht Müller-von Münchow NotBZ 2010, 31 (35 f.)

**4.** Im Einzelfall kann es auch bei der Generalvollmacht zweckmäßig sein, die Befreiung eines Unterbevollmächtigten von den Beschränkungen des § 181 BGB zuzulassen. → Anm. 2.

**5.** Nach § 168 S. 1 iVm § 672 S. 1 und ggf. § 675 Abs. 1 BGB erlischt die Vollmacht durch den Tod des Vollmachtgebers im Zweifel nicht. Die hier vorgeschlagene Formulierung dient dazu, dies ausdrücklich klarzustellen. Keinesfalls sollte in einer Vollmacht erklärt werden, dass sie beim Tod des Vollmachtgebers erlischt. In der Praxis würde dies dazu führen, dass Geschäftspartner bei jedem Einsatz der Vollmacht einen Lebensnachweis für den Vollmachtgeber verlangen müssten.

Nach ganz hM erlischt eine transmortale erteilte Vollmacht gem. § 164 BGB infolge von Konfusion, wenn der Bevollmächtigte den Vollmachtgeber allein beerbt, OLG Hamm 10.1.2013, MittBayNot 2013, 395, mit der Konsequenz, dass der Alleinerbe bei gesetzlicher Erbfolge oder handschriftlichem Testament eine Umschreibung des Nachlassgrundstücks im Grundbuch nur durch Erbschein erwirken kann.

Zum Verhältnis einer transmortalen Vollmacht gegenüber einer vom Vollmachtgeber angeordneten Testamentsvollstreckung s. OLG München BeckRS 2011, 27053; Weidmann Stiftung und Testamentsvollstreckung, S. 138 ff. Die Generalvollmacht kann nur widerruflich ausgestaltet werden, da sie allein im Interesse des Vollmachtgebers erteilt wird (BeckNotar-HdB/Reetz Kap. F Rn. 111).

**6.** Die Ausfertigung vertritt die in der Verwahrung des Notars verbleibende Urschrift der Urkunde im Rechtsverkehr (vgl. §§ 45 Abs. 1, 47 BeurkG). Ohne Weisung des Vollmachtgebers hat der Bevollmächtigte keinen Anspruch auf eine Ausfertigung (vgl. § 51 BeurkG). Durch die Erteilung einer Ausfertigung wird der Bevollmächtigte gegenüber Dritten legitimiert (vgl. §§ 171, 172 BGB). Zum Meinungsstreit bzgl. des Inhalts des Ausfertigungsvermerks und dessen Legitimationswirkung s. einerseits OLG Köln Rpfleger 2002, 197, mAnm Waldner/Meller; andererseits OLG München DNotZ 2008, 844; 2013, 372; KG Rpfleger 2012, 200; vgl. auch Helms RNotZ 2002, 235 ff.

7. Der Hinweis empfiehlt sich mit Rücksicht auf die Tragweite der Vollmacht. Der Widerruf einer Vollmacht ist formfrei möglich. Wegen § 172 BGB ist es jedoch geboten, sich im Widerrufsfall das Original einer privatschriftlichen bzw. die Ausfertigung einer beurkundeten Vollmacht (vgl. § 47 BeurkG) zurückgeben zu lassen.

8. Bei gleichzeitiger Verwendung der englischen Fassung der Vollmacht – zB durch synoptische Aufnahme in einer Urkunde – ist darauf zu achten, dass das Verhältnis der beiden Texte zueinander bestimmt wird, und zwar bspw. durch folgende Formulierung: „Bei etwaigen Diskrepanzen zwischen der deutschen und der englischen Fassung dieser Vollmacht ist die deutsche Fassung maßgebend“ bzw. „In case of discrepancies between the German and the English wording of this Power of Attorney the German wording shall prevail“.

Wird in einer fremden Sprache beurkundet, sind die Regeln des § 16 BeurkG einzuhalten (→ Form. I.52 Anm. 7). Sind alle Beteiligten der fremden Sprache mächtig, kann das Übersetzen auch vollkommen an die Stelle des Vorlesens treten (vgl. § 16 Abs. 2 S. 1 BeurkG).

Bei den Vorschlägen in → Form. I.38, → Form. I.39, → Form. I.41–44 wurde bewusst auf eine synoptische Fassung verzichtet. In aller Regel richten sich die Vorschläge ausschließlich an Beteiligte, die der deutschen Sprache mächtig sind und die jeweiligen Dokumente lediglich im Inland zu nutzen gedenken. Von einer schematischen Verwendung zweisprachiger Form. auch in solchen Fällen ist abzuraten. Sie erweckt den Eindruck unreflektierten Mustergebrauchs. Die Gestaltungsvorschläge → Form. I.46–48 hingegen knüpfen an typisch grenzüberschreitende Sachverhalte an (ausländischer Käufer oder Verkäufer eines Unternehmens). Hier ist eine zweisprachige Fassung generell empfehlenswert.

### Kosten und Gebühren

9. 1,0 Gebühr nach KV 21200 GNotKG; Geschäftswert ist nach § 98 Abs. 3 GNotKG zu bestimmen. Maßgebend ist der Umfang der Geschäfte, die mit der Vollmacht voraussichtlich abgeschlossen werden. Bei einer sachlich und zeitlich unbeschränkten Generalvollmacht ist grds. die Hälfte des Aktivvermögens des Vollmachtgebers zugrunde zu legen (zugleich Höchstgrenze des § 98 Abs. 3 GNotKG). Höchstwert gem. § 98 Abs. 4 GNotKG: 1 Mio. EUR.

## 39. Ausführlichere Generalvollmacht

Verhandelt in . . . . . am . . . . .

Vor dem unterzeichnenden Notar . . . . . erschien:

Herr/Frau . . . . .,

geb. am . . . . .,

Anschrift: . . . . .,

ausgewiesen durch . . . . .

Der/Die Erschienene erklärte:

Ich erteile A (Geburtsdatum, Anschrift) Generalvollmacht.<sup>1</sup> Er/Sie ist befugt, mich gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann und in allen gesetzlich zulässigen Fällen zu vertreten. Insbesondere umfasst die Vertretungsbefugnis auch

1. die Vertretung gegenüber Gerichten, Behörden und Banken einschließlich Steuerangelegenheiten;
2. den Erwerb und die Veräußerung von beweglichen Sachen, Grundstücken und Rechten, Erklärung der Auflassung;<sup>2</sup>
3. die Entgegennahme von Zahlungen und Wertgegenständen sowie die Eingehung von Verbindlichkeiten, einschließlich Verbraucherkreditverträgen;
4. die Annahme oder Ausschlagung von Erbschaften, Erklärungen zur Erbauseinsetzung;
5. die Bestellung, Kündigung und Aufgabe von dinglichen Rechten jeder Art an Grundstücken und beweglichen Sachen;
6. die Abgabe persönlicher Schuldanerkenntnisse nach §§ 780, 781 BGB und die Unterwerfung unter die sofortige Zwangsvollstreckung nach § 800 ZPO
7. die Ausübung von Gesellschafterrechten, insbesondere die Teilnahme an Versammlungen und die Stimmrechtsausübung sowie Grundbucheintragungen/Berichtungen im Namen des Gesellschafters.<sup>10</sup>
8. die Vornahme von Schenkungen in dem Umfang, in dem ein gerichtlich bestellter Betreuer dazu befugt wäre
9. der Zugang zu allen Post, Fernmelde- und Telekommunikationsangelegenheiten, einschließlich Internet-Konten und deren Abänderung oder Kündigung

Mein/e Bevollmächtigte/r ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, dh er/sie darf Rechtsgeschäfte auch in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vornehmen.<sup>3</sup>

Mein/e Bevollmächtigte/r ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmacht zu erteilen,<sup>4</sup> jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.<sup>5</sup>

Die Vollmacht soll über meinen Tod hinaus gültig sein, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.<sup>6</sup>

– Gegebenenfalls: Der/Die Bevollmächtigte erhält keine Vergütung. Er/Sie hat Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen. Rechenschaft wird nicht verlangt. –

Der/Die Bevollmächtigte ist ermächtigt, sich eine Ausfertigung dieses Protokolls erteilen zu lassen. Weitere Ausfertigungen sind ihm/ihr nur aufgrund ausdrücklicher Weisung meinerseits zu erteilen. Alt: Bis zu drei weitere Ausfertigungen sind ihm/ihr jederzeit, auch nach meinem Tod auf Anforderung zu erteilen, jedoch mit der Einschränkung, dass der Notar nach Kenntnis vom Widerruf der Vollmacht durch mich oder meine Erben keine weiteren Ausfertigungen erteilen darf.<sup>7</sup>

Ich bin von dem beurkundenden Notar über die Tragweite dieser Vollmacht belehrt worden, insbesondere darüber, dass die Erteilung von Vollmachten Vertrauenssache ist. Ferner hat mich der Notar darauf hingewiesen, dass diese Vollmacht jederzeit widerruflich ist und dass bei Widerruf darauf zu achten ist, dass sämtliche Ausfertigungen der Vollmacht vom Bevollmächtigten herausgegeben werden.<sup>8</sup>

Vorgelesen, genehmigt und unterschrieben:

Übersetzung in die englische Sprache<sup>9</sup>

Done in . . . . . on . . . . .

Before the undersigning Notary . . . . . appeared:

Mr/Ms . . . . .,

born on . . . . .,

address: . . . . .,

identified by . . . . .

The person appearing declared:

I hereby grant a general power of attorney to A (date of birth, address). He/she is authorised to act on my behalf either in court or out of court vis-à-vis anyone and in all cases admissible under the law. This power of attorney includes in particular but is not limited to

1. the representation in courts and before public authorities and banks including for tax matters;
2. the acquisition and disposal of commodities, real estate and rights, conveyance of property;
3. the acceptance of payments and valuables as well as the establishment of obligations including consumer obligations;
4. the acceptance or waiver of rights in a succession, declarations on distribution of the estate;
5. the creation, cancellation and waiver of rights in rem of any kind in real property and movables;
6. the acknowledgement of a debt by Sec. 780, 781 German Civil Code and the submission under enforcement by Sec. 800 German civil code of procedure
7. the exercise of shareholder's rights, in particular the participation in meetings and the exercise of voting rights as well as land register entries/reports in the name of the shareholder.
8. Accomplishment of gifts within the limits of Sec. 1908i, 1804 German Civil Code
9. Access to all matters of mailing and telecommunication incl. web-accounts and in this regard the cancellation or alteration

My agent is exempted from the restrictions imposed by Sec. 181 BGB German Civil Code, i.e. he/she may enter into legal transactions both in my name and with either himself/herself or as agent of a third party.

My agent is authorised to grant sub-power of attorney for specific kinds of transactions or for individual transactions, not, however, under exemption from the restrictions imposed by Sec. 181 German Civil Code.

This power of attorney shall remain valid beyond my death until it is revoked by my heirs.

– If applicable: The agent does not receive any fees. He/She is entitled to claim reimbursement of expenses. He/She does not need to render an account. –

The agent is entitled to request one official copy of this deed. Further official copies shall be issued to him/her only upon my explicit instruction Alt: Up to three further copies may be issued to him/her at any time, even after my death, upon request, but with the restriction that the notary may not issue any further copies after becoming aware of the revocation of the power of attorney by me or my heirs..

I have been advised by the acting notary on the significance of this power of attorney, in particular that granting of powers of attorney is a matter of trust. The notary has further advised me that this power of attorney is revocable at any time and that it is necessary to

ensure that all official copies of the power of attorney are released by the agent in case of revocation.

Read out aloud, approved and signed:<sup>11</sup>

Schrifttum: → Form. I.36.

### Anmerkungen

**1.** Obwohl eine Generalvollmacht zur Vertretung in allen gesetzlich zulässigen Fällen berechtigt, wird gelegentlich die ausführliche Hervorhebung bestimmter Vertretungsbefugnisse gewünscht. Bei der Formulierung ist darauf zu achten, dass diese Hervorhebung nicht zu dem Umkehrschluss Anlass gibt, nicht ausdrücklich erwähnte Sachverhalte seien von der Bevollmächtigung ausgenommen. Zu empfehlen ist die ausführliche Form insbesondere bei der Verwendung gegenüber Banken, Grundbuchämtern, Registergerichten sowie in Steuerangelegenheiten.

**2.** Zu Besonderheiten bei der reinen Grundstücksvollmacht → Form. I.41.

**3.** → Form. I.38 Anm. 2.

**4.** → Form. I.38 Anm. 3.

**5.** → Form. I.38 Anm. 4.

**6.** → Form. I.38 Anm. 5.

**7.** → Form. I.38 Anm. 6.

**8.** → Form. I.38 Anm. 7.

**9.** → Form. I.38 Anm. 8.

**10.** Als Untermervollmacht wird die Generalvollmacht im Handels- und Gesellschaftsrecht bezeichnet. Originäre Organbefugnisse, wie zB Anmeldungen zum Handelsregister oder Maßnahmen zu Änderungen des Stammkapitals können nicht im Wege der Generalvollmacht auf Dritte übertragen werden (BGH ZNotP 2002, 401). Zulässig ist hingegen eine Generalhandlungsvollmacht nach § 54 HGB, ebenso wie eine umfassende Spezialvollmacht; beide entfalten keine organverdrängende Wirkung.

Zusätzlich kann in die Vollmacht die Berechtigung aufgenommen werden, auch künftige Gesellschaften zu gründen und in diesen auch die Stimmrechte auszuüben; zur Vertretung eines GbR-Gesellschafters aufgrund Generalvollmacht vgl. OLG Frankfurt Beschl.v. 27.1.2020 – 20 W 145/19, FGPrax 2020, 110.

Zur Zulässigkeit der Erteilung einer Vollmacht zur Grundbuchberichterung in „eGbR“ vor Eintragung der Gesellschaft in das Gesellschaftsregister, vgl. KG Berlin 4.7.2024 – 1 W 97/24.

Die Vollmacht sollte unbedingt sowohl die Vertretungsbefugnis des vertretenen Gesellschafters als auch den Umfang der Befugnisse des Bevollmächtigten enthalten.

### Kosten und Gebühren

**11.** → Form. I.38.

## 40. General- und Vorsorgevollmacht

Verhandelt in . . . . . am . . . . .

Vor dem unterzeichnenden Notar . . . . . erschien . . . . .

Der/Die Erschienene ist nach Überzeugung des Notars geschäftsfähig.

Der/Die Erschienene erklärte folgende General- und Vorsorgevollmacht:<sup>1, 2</sup>

### Präambel

Mit der Errichtung dieser Generalvollmacht soll A die weitestgehende Vertretungsmacht in allen meinen vermögens- und nichtvermögensrechtlichen Angelegenheiten eingeräumt werden. Sinn und Zweck der Vorsorgevollmacht ist es vor allem, die Bestellung eines Betreuers zu verhindern.

### I. Generalvollmacht<sup>3</sup>

Ich erteile A (Geburtsdatum, Anschrift) Generalvollmacht. Er/Sie ist befugt, mich gerichtlich und außergerichtlich gegenüber jedermann und in allen gesetzlich zulässigen Fällen zu vertreten.

Die Vollmacht umfasst in meinen vermögens- und vermögensrechtlichen Angelegenheiten das Recht, insbesondere zu den nachstehend aufgeführten Maßnahmen, ohne hierbei auf diese beschränkt zu sein:<sup>4</sup>

→ Form. I.38

Mein/e Bevollmächtigte/r ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit, dh er/sie darf Rechtsgeschäfte auch in meinem Namen mit sich selbst oder als Vertreter eines Dritten vornehmen.

Mein/e Bevollmächtigte/r ist berechtigt, für bestimmte Arten von Geschäften oder für einzelne Geschäfte Untervollmacht zu erteilen, jedoch nicht unter Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die Vollmacht soll über meinen Tod hinaus gültig sein, bis sie von meinen Erben widerrufen wird.

– Gegebenenfalls: Der/Die Bevollmächtigte erhält keine Vergütung. Er/Sie hat Anspruch auf Ersatz seiner/ihrer Auslagen. Rechenschaft wird nicht verlangt. –

### II. Vorsorgevollmacht

Der/Die Bevollmächtigte ist auch befugt, mich in allen persönlichen Angelegenheiten der gesundheitlichen Fürsorge und des Selbstbestimmungsrechtes zu vertreten, ua:<sup>5</sup>

- bei der Einwilligung, der Nichteinwilligung oder dem Widerruf der Einwilligung in Untersuchungen meines Gesundheitszustandes, in Heilbehandlungen und ärztliche Eingriffe jeglicher Art; dies gilt auch dann, wenn die begründete Gefahr besteht, dass ich aufgrund der Maßnahme oder aufgrund ihres Unterbleibens bzw. Abbruchs sterbe oder einen schweren und länger andauernden gesundheitlichen Schaden erleide (§§ 1820 Abs. 2 Nr. 1, 1829 Abs. 1 und 2 BGB);<sup>6</sup>
- ferner umfasst dies ausdrücklich auch die Einwilligung in eine Untersuchung des Gesundheitszustands, eine Heilbehandlung oder einen ärztlichen Eingriff, der meinem

natürlichen Willen widerspricht (ärztliche Zwangsmaßnahme) einschließlich der Verbringung in ein Krankenhaus gegen meinen natürlichen Willen, auch zu einem stationären Aufenthalt (§§ 1820 Abs. 2 Nr. 3, 1832 Abs. 1 und 4 BGB);

- bei der Entscheidung über die Verabreichung von Medikamenten, und zwar auch, sofern diese erhebliche unerwünschte Nebenwirkungen und Folgen haben können;
- bei der Entscheidung über die Anwendung neuer, noch nicht zugelassener oder erprobter Medikamente oder Behandlungspraktiken;
- bei der Entscheidung über einen Behandlungsabbruch oder die Einstellung lebensverlängernder Maßnahmen;
- bei der Entscheidung über die Aufenthaltsbestimmung, insb. auch über eine notwendig werdende Einweisung bzw. zeitweise oder dauernde Unterbringung in einem Krankenhaus, einem Pflegeheim, einer geschlossenen Anstalt oder einem Hospiz, und zwar jeweils auch mit Freiheitsentziehung (§§ 1820 Abs. 2 Nr. 2, 1831 BGB);<sup>13</sup>
- bei der Einwilligung in Maßnahmen, mit denen mir durch mechanische Vorrichtungen (zB das Anbringen von Bettgittern oder Gurten),<sup>7</sup> durch Medikamente oder auf andere Weise die Freiheit zeitweise oder dauernd entzogen werden soll; dieses gilt auch dann, wenn ich mich in einer Einrichtung aufhalte, ohne dort dauernd untergebracht zu sein (§§ 1820 Abs. 2 Nr. 2, 1831 Abs. 4 BGB);
- bei Entscheidungen über die Entnahme von Organen, Gewebe und Zellen nach meinem Tod.

Diese Vollmacht berechtigt die/den Bevollmächtigte(n) ferner, Auskünfte bei den behandelnden Ärzten über meine Erkrankung, meinen Gesundheitszustand und meine ärztliche Behandlung einzuholen und Einsicht in meine Behandlungsakten zu nehmen. Ich entbinde die Ärzte insoweit von ihrer ärztlichen Schweigepflicht.

### III. Betreuungsverfügung

Durch diese Vollmacht soll eine rechtliche Betreuung des Vollmachtgebers durch einen gerichtlich oder behördlich bestellten Betreuer vermieden werden, weshalb ich die Vollmacht so umfassend wie möglich (§ 1896 Abs. 2 S. 2 BGB) erteilt habe.

Sollte trotz Erteilung dieser Vollmacht die Bestellung eines Betreuers erforderlich werden, so soll gem. § 1897 Abs. 4 BGB mein(e) Bevollmächtigte(r) mit dieser Aufgabe betraut werden, ersatzweise B (Geburtsdatum/Anschrift).<sup>8</sup>

Die Vollmacht geht der Anordnung einer Betreuung vor. Die vorliegende Vollmacht soll jedoch auch im Falle der Bestellung eines Betreuers gültig bleiben. Die Weisungen, die ich darin für den Bevollmächtigten niedergelegt habe, hat der Betreuer als meine Wünsche gem. § 1901 Abs. 3 BGB zu beachten. Die Vollmacht soll samt den Weisungen an die Bevollmächtigten auch dann wirksam bleiben, wenn ein Kontrollbetreuer (§ 1896 Abs. 3 BGB) für mich bestellt wird. Grundsätzlich wünsche ich keine Überwachung der Vollmächtausübung durch einen hierfür bestellten Betreuer.<sup>9</sup>

### IV. Ggf. Benennung eines Vormunds (nur bei minderjährigen Kindern)

Für den Fall, dass zumindest eines meiner Kinder noch minderjährig und – insbesondere wegen Geschäftsunfähigkeit beider Eltern oder des einzigen dann noch lebenden Elternteils – die Bestellung eines Vormunds für erforderlich erachtet wird, benenne ich als Vormund . . . . ., geb. am . . . . ., wohnhaft: . . . . ., ersatzweise . . . . ., geb. am . . . . ., wohnhaft: . . . . . Der Vormund soll sowohl die Personen- als auch die Vermögenssorge ausüben. Ich ordne nach § 1801 Abs. 3 BGB für sämtliche vorstehend zum Vormund berufenen Personen die Befreiung von den Beschränkungen nach den